

Bezüglich der straßentechnischen Erschließung hat eine intensive Abstimmung stattgefunden. Unter Bezugnahme auf diese Abstimmung hat der Landesbetrieb Straßenbau seine ursprüngliche Stellungnahme vom 03.11.2010 geändert, sodass nunmehr die Stellungnahme vom 12.11.2010 als aktuelle zu betrachten ist. Auch wenn eine grundsätzliche Einigung von Stadt und Landesbetrieb getroffen werden konnte, bestehen bzgl. der Vorgehensweise im Detail zum Teil unterschiedliche Auffassungen, die nachfolgend einzeln dargestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige der genannten Diskussionspunkte sich damit auseinandersetzen, wie bestimmten Gegebenheiten aus verkehrstechnischer Sicht begegnet wird. Eine frühzeitige Klärung dieser Fragen ist für die bauleitplanerische Abwägung von gewisser Bedeutung, was jedoch nicht heißt, dass entsprechende Lösungen zwingend im Detail durch *bauleitplanerische* Festsetzungen fixiert werden müssen. So setzt der Bebauungsplan insbesondere nicht die konkrete Umsetzung der Erschließung in Form einer Gliederung der Verkehrsfläche oder dergleichen fest. Dies wird der nachfolgenden Ausführungsplanung überlassen (unter vorheriger vertraglicher Fixierung in einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau).

Zu Punkt 1 der Stellungnahme:

Insgesamt konnte eine Übereinkunft bezgl. der grundsätzlichen Erschließungskonzeption getroffen werden. Hierbei wird mit der sog. „innenliegenden Einbiegespur“ eine Sonderlösung aufgegriffen (siehe beigefügte Anlage), die auch seitens des Landesbetriebes Straßenbau bei entsprechender Ausgestaltung als grundsätzlich vertretbar gewertet wird.

Zu Punkt 2 der Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau fordert am östlichen Ende dieser Sonderspur eine begrünte Verkehrsinsel, die nicht zur Fußgängerquerung dient und auch entsprechend deutlich zu kennzeichnen ist.

Eine solche Maßnahme ist auch seitens der Stadt geplant. Im Bebauungsplan wird dies jedoch nicht als Festsetzung aufgenommen, da eine derart detaillierte Vorgabe für die Gliederung einer Verkehrsfläche untypisch für die Bauleitplanung ist und auch seitens der Stadt – als explizite bauleitplanerische Regelung – nicht als erforderlich angesehen wird.

Zu Punkt 3 der Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau fordert, dass die uneingeschränkte, nutzbare Länge der Sonderspur durch eine Schleppkurve für das Bemessungsfahrzeug „Lieferwagen“ für den links ausbiegenden Kundenverkehr zur Sonderspur nachzuweisen ist.

Diese Forderung wird bei der weiteren verkehrstechnischen Planung zu berücksichtigen sein. Eine entsprechende bauleitplanerische Fixierung ist jedoch nicht erforderlich.

Zu Punkt 4 der Stellungnahme:

Für den Fall, dass sich die von der Stadt Radevormwald geplante Ausführung der Erschließung im Laufe der Zeit als sicherheitsmäßig bedenkliche Lösung herausstellt, fordert der Landesbetrieb Straßenbau entsprechende Parallelplanungen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass kurzfristig eine andere Variante, insbesondere in Form einer lichtsignalgesteuerten Einmündung, rechtlich und technisch umgesetzt werden könnte.

Hierzu wird seitens der Verwaltung festgestellt, dass der jetzige Bebauungsplanentwurf planungsrechtlich sowohl die derzeit geplante Lösung als „innenliegende Einbiegespur“ ermöglicht wie auch die signalgesteuerte Alternative. Mit dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan wurde zudem ein verkehrstechnischer Entwurf zur Ausgestaltung einer signalgesteuerten Lösung vorgelegt. Eine planerische Ausarbeitung in „Ausführungsqualität“

wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch von der Stadt als nicht erforderlich angesehen, da diese bei Bedarf zeitnah nachgeholt werden kann.

Zu Punkt 5 der Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau erläutert, dass zwischen dem Straßenverkehrsamt der Stadt Radevormwald und der Kreispolizeibehörde die Verkehrsthematik diskutiert wurde und diese keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch die Realisierung der Sonderlösung befürchten. Zudem weist der Landesbetrieb Straßenbau auch darauf hin, dass für „innenliegende Einbiegespuren“ im Bereich von Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen, wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. Handlungsempfehlungen vorliegen. Seitens der Stadt und des Gutachterbüros werde jedoch auf bereits vorhandene Sonderlösungen hingewiesen, die sich bislang sowohl als verkehrlich leistungsfähig als auch als verkehrssicher erwiesen haben. Dieser Darstellung des Meinungsstandes ist seitens der Verwaltung nichts hinzuzufügen.

Zu Punkt 6 der Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau geht davon aus, dass nach Realisierung der Sonderlösung das Straßenverkehrsamt der Stadt Radevormwald für die Dauer von fünf Jahren den Einmündungsbereich intensiv beobachten und das Ergebnis dem Landesbetrieb Straßenbau mitgeteilt wird. Hiernach soll nach Auffassung des Landesbetriebes Straßen.NRW entschieden werden, ob die vorstehende Sonderlösung auf Dauer bestehen bleiben soll oder alternativ die Einmündung mit einer Lichtsignalanlage versehen werden muss. Zusätzlich soll sich die Stadt Radevormwald verpflichten, während der Beobachtungszeit von fünf Jahren eine gutachterliche Begleitung durch das Büro Brilon/Bondzio/Weiser sicherzustellen.

Es wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Bewertung der Erschließung ohnehin durch die Unfallkommission erfolgen würde. Über ggfls. erforderliche, weitere Maßnahmen würde die Stadt Radevormwald in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW entscheiden. Ob hierbei zwingend eine signalgesteuerte Lösung vorzuziehen ist, kann heute noch nicht beantwortet werden und ergibt sich aus den Erkenntnissen der Beobachtung und Unfallanalysen. Zur angesprochenen gutachterlichen Begleitung ist festzustellen, dass das Büro Brilon/Bondzio/Weiser sich in der Abstimmung (aus eigenem Erkenntnisinteresse) bereit erklärt hat, eine freiwillige fachliche Begleitung vorzunehmen. Zu betonen ist jedoch, dass es sich nicht um eine „offizielle“, gutachterliche Begleitung im Form eines bestimmten Ergebnisses (wie z. B. eines Berichts) handelt.

Zu Punkt 7 der Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau fordert, dass im Vorgriff auf eine mögliche Lichtsignalumrüstung der Einmündungsbereich mit Leerrohren zu versehen ist, damit bei entsprechendem Handlungsbedarf zügig nachgerüstet werden kann.

Die Einhaltung dieser Forderung wurde seitens der Verwaltung bereits im Rahmen des Abstimmungsprozesses zugesagt. Eine entsprechende planungsrechtliche Fixierung ist jedoch nicht erforderlich (keine planungsrechtliche Relevanz).

Zu Punkt 8 der Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau fordert, dass die erforderliche Linksabbiegerspur westlich der geplanten Einmündung „regelgerecht“ entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h mit einer Verziegungsstrecke und einer separaten Aufstellfläche (mindestens 12 m für 2 Fahrzeuge) anzulegen ist.

Hierzu wird seitens der Verwaltung festgestellt, dass eine „regelgerechte“ Ausbildung entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h im Innerortsbereich hinsichtlich der Verziegungsstrecke auf Grund der örtlichen Situation nicht realisierbar sein wird. Die in der Planung vorgesehene Abmessung der Aufstellfläche allerdings übertrifft die Forderung des

Landesbetriebes hingegen, um den Aufstellbereich mit Blick auf größere (Liefer-)Fahrzeuge entsprechend zu dimensionieren.

Zu Punkt 9 der Stellungnahme:

Unter Bezugnahme auf den Punkt 3.4 der Begründung zum Vorentwurf stellt der Landesbetrieb Straßenbau fest, dass die Lkw-Andienung des Grundversorgungsstandortes über eine bestehende Grundstückszufahrt zwischen den Häusern Elberfelder Straße 106 und 108 erfolgen soll, und zwar sowohl hinsichtlich Ein- als auch Ausfahrt. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens und der Anlieferung könne diese Nutzung insgesamt als unkritisch für die Verkehrsteilnehmer angesehen werden. In der Stellungnahme wird deshalb geschlossen, dass die neue Anbindung ausschließlich dem Kundenverkehr vorenthalten bleibt (bleiben sollte).

Seitens der Verwaltung muss festgestellt werden, dass sich die Stellungnahme auf eine Textstelle in der Begründung bezieht, die missverständlich gefasst war. Aus dem Verkehrsgutachten geht hervor, dass lediglich eine Ausfahrt des Lkw-Verkehrs an dieser Stelle erfolgen soll, nicht jedoch auch die Zufahrt. Hieran wird auch nach wie vor festgehalten. Die missverständliche Textstelle in der Begründung wurde entsprechend korrigiert.

Zu Punkt 10 der Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass zwischen der Stadt Radevormwald und der Straßenbauverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen und eine Option hierbei aufzunehmen ist, die im Bedarfsfall die Nachrüstung der vorstehenden besagten Einmündung mit einer Lichtsignalanlage zu Lasten der Stadt bzw. des Investors enthält. Es wird seitens des Landesbetriebes darum gebeten, diese Option in einem städtebaulichen Vertrag oder dergleichen gegenüber dem Investor geltend zu machen.

Dieser Vorschlag entspricht der ohnehin vorgesehenen Vorgehensweise der Stadt.

Zu Punkt 11 der Stellungnahme:

Nach Einschätzung des Landesbetriebes Straßen.NRW kann die unmittelbar westlich neben der geplanten Zufahrt zum Grundversorgungsstandort vorhandene Zufahrt des Wohnhauses Nr. 98 in der vorliegenden Form nicht mehr genutzt werden. Diese Zufahrt müsste im rückwärtigen Bereich an die neue Anbindung des Grundversorgungsstandortes angebunden werden.

Seitens der Verwaltung wird hierzu festgestellt, dass diese Problematik bei der Planung berücksichtigt wurde. Nunmehr verläuft die Grundstückerschließung über den seitlichen Grundstücksbereich, welcher deutlich vom Einmündungsbereich abgerückt ist, sowie über die Zufahrt des Grundversorgungsstandortes (gesichert über ein Geh- und Fahrrecht). Es wird davon ausgegangen, dass dem Anliegen des Landesbetriebes Straßen.NRW mit dieser Lösung Rechnung getragen wird, auch wenn die Zufahrt nicht im strengen Wortsinne „rückwärtig“ erfolgt. Die Lösung wurde mit dem Investor abgestimmt und berücksichtigt die Bestandssituation der Eigentümer.

Zu Punkt 12 der Stellungnahme:

Nach Auffassung des Landesbetriebes reicht der dargestellte Bereich der B 229 für eine abschließende straßenbautechnische Überprüfung nicht aus, weshalb um die zusätzliche Übernahme und Darstellung der B 229 im Bereich zwischen der Einmündung der Lessingstraße und der Einmündung der städtischen Straße „Leimholer Straße“ gebeten wird. Damit könne die künftige Straßengestaltung auf die dortigen Aufstellbereiche für Linksabbieger abgestellt werden.

Die Verwaltung stellt hierzu fest, dass dieser Anregung durch eine Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Rechnung getragen wurde.

Zu Punkt 13 der Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass seitens der Stadt Radevormwald eine separate Überquerungshilfe im Einmündungsbereich der neuen Anbindung entfallen kann, da der fußläufige Kundenverkehr zum Grundversorgungsstandort über die vorhandene signalgesteuerte Fußgängerquerungsmöglichkeit im Einmündungsbereich der Lessingstraße in die B229 abgewickelt werden kann. Im diesem Zusammenhang wird in der Stellungnahme nochmals betont, dass seitens des Landesbetriebes Straßenbau davon ausgegangen wird, dass die Nutzung der besagten Mittelinsel am Ende der Sonderspur für Querungszwecke ausgeschlossen wird. Seitens der Verwaltung ist dieser Feststellung nichts hinzufügen.

Abschließend wird seitens des Landesbetriebes Straßenbau nochmals betont, dass er der geplanten „innenliegenden Einbiegespur“ sowohl von der Grundkonzeption als auch von der konkreten Planung her mit einer gewissen Skepsis gegenübersteht, jedoch unter gewissen Rahmenbedingungen für zustimmungsfähig hält. Die Verwaltung nimmt diese Skepsis zur Kenntnis. Grundsätzlich wird jedoch seitens der Verwaltung die geplante Lösung „innenliegende Einbiegespur“ sowohl von der Leistungsfähigkeit als auch von Sicherheitsaspekten als sinnvoll bewertet. Es werden seitens der Stadt entsprechende Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass die Sonderlösung entgegen der derzeitigen Einschätzung eine unvertretbare Unfallhäufung auslöst, sodass auch im Nachhinein kurzfristig Anpassungen hinsichtlich der Einmündungssituation möglich sind (siehe oben).